

Tierseuchenrechtliche Einfuhr für Baden-Württemberg

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr **nicht infektiöser** tierischer Nebenprodukte (TNP), die aus Drittländern (nicht-EU-Ländern) nach Baden-Württemberg eingeführt werden.

Infektiöses Material

Sofern Sie infektiöses Material einführen möchten, wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat.

Materialien tierischen Ursprungs

Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von Materialien tierischen Ursprungs werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 oder der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung erteilt. Genehmigungspflichtig sind z. B. Proben von tierischem Material, wie etwa Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie Proben von tierischen Nebenprodukten, die als Handelsmuster zu Analysezwecken, zu Maschinentestzwecken oder zu Ausstellungszwecken eingeführt werden sollen.

Tierische Nebenprodukte (TNP), die keiner Einfuhrgenehmigung bedürfen (aber dennoch grenzkontrollpflichtig sind)

- DNA und RNA
- Proteine, Antikörper (monoklonal und polyklonal) und Peptide in hochaufgereinigter Form
- Zellkulturen, die mehr als eine Generation (mehr als eine Passage) von dem Ursprungsgewebe entfernt sind
- In-vitro-Diagnostika (endkonfektioniert mit LOT-Nummer etc.)
- Material, fixiert mittels:
 1. 96 %igem Alkohol/Ethanol
 2. 10 %igem Formaldehyd
 3. 4 %igem Paraformaldehyd

4. 1 %igem Glutaraldehyd
5. Einer Kombination aus 2 %igem Paraformaldehyd und 0,1 % Glutaraldehyd
6. Einem Puffer mit > 30Vol% Phenol und >15Vol% Guanidinium-Thiocyanat
7. Einem Puffer mit >= 50Vol% Guanidinium-Thiocyanat
8. Einem Puffer mit >= 30Vol% Guanidin-Hydrochlorid
9. DNA/RNA Shield, Copan eNAT oder vergleichbare Produkte bei mindestens 24 h Einwirkzeit
10. vollständiger Einbettung in Paraffin oder hitzefixiert und für mikroskopische Untersuchungen gefärbt

Alle Materialien müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, die folgende Angaben enthält:

- Unternehmererklärung mit Angabe/Beleg der Materialbehandlung
- Beschreibung des Materials und der Herkunftstierart
- Menge des Materials
- Herkunfts- und Versandort des Materials
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers

Für Waren der Liste, die in einem Trägermedium mit tierischen Bestandteilen gelagert sind (z. B. FCS, BSA, magermilchpulverhaltiges Medium), ist eine Genehmigung für das Trägermaterial erforderlich.

Kommerzielle Produkte

Für kommerziell erwerbbarere Waren/Produkte (original verpackt) ist keine tierseuchenrechtliche Einfuhrgenehmigung erforderlich. Ggf. notwendige Dokumente sind bei einer in der EU zugelassenen Grenzkontrollstelle zu erfragen.

Grenzkontrollstelle

Der Eingang der Proben mittels einer tierseuchenrechtlichen Einfuhrgenehmigung ist grundsätzlich über jede in der EU zugelassene und zuständige Grenzkontrollstelle möglich.

Stand: Mai 2026

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.